



STIMMUNG HEBEN

Steuererleichterungen zur Stärkung der heimischen Wirtschaftskreisläufe.

TEXT: STB DR. VERENA MARIA ERIAN, STB RAIMUND ELLER,
STB MAG. EVA MESSENLECHNER

Neben den in unserer letzten Ausgabe beschriebenen Hilfsmaßnahmen (Fixkostenzuschuss, Härtefallfonds, Kurzarbeitszeit, Überbrückungsfinanzierung und Zahlungerleichterungen beim Finanzamt) hat sich die Regierung in der Zwischenzeit auch spezielle Steuererleichterungen zur Stärkung der heimischen Wirtschaft einfallen lassen. Die letzten Begünstigungen dieser Art wurden am 4. Juni 2020 im Bundesrat beschlossen (Stand zum Redaktionsschluss).

Lesen Sie hier, wie Sie davon aktuell profitieren können.

1. STEUERFREIE PRÄMIEN VON BIS ZU 3.000 EURO

Wenn Sie Ihre Mitarbeiter nach der belastenden Zeit zur Bewältigung der Coronakrise in Ihrem Unternehmen endlich wieder einmal lachen sehen wollen, dann liegen Sie mit einer Prämie goldrichtig. Goldrichtig deshalb, da

das Geld 2020, anders als sonst, zur Gänze brutto für netto bei der Crew ankommt. Es ist nicht nur steuerfrei, sondern auch sozialversicherungsfrei. Wichtig ist, dass das Geld noch 2020 fließt. Voraussetzung ist lediglich, dass solche Boni ihre Ursache ausschließlich in der Covid-19-Krise finden und dass sie zusätzlich zu den auch in der Vergangenheit schon üblichen Zahlungen gewährt werden.

2. LEHRLINGSBONUS 2.000 EURO

Diesen gibt es für jedes zwischen dem 16. März und dem 31. Oktober 2020 neu begründete Lehrverhältnis. Die Antragstellung ist ab dem 1. Juli 2020 möglich. Der Betrag wird in zwei Tranchen ausbezahlt. Die erste Tranche erfolgt nach Meldung und Antragstellung und die zweite nach Ablauf der gesetzlichen Probezeit (in der Regel drei Monate). Wird das Lehrverhältnis bereits vor Absolvierung der Probezeit aufgelöst, ist die erste Tranche zurückzuzahlen.

3. DAS PENDLERPAUSCHALE KENNT KEIN CORONA

Normalerweise steht ein Pendlerpauschale nur dann zu, wenn auch tatsächlich eine bestimmte Wegstrecke zum Dienort zurückgelegt werden muss. Wird diese Strecke bei Inanspruchnahme eines Kurzarbeitszeitmodells oder auf Grund der Verlagerung der Tätigkeit in ein „Homeoffice“ nicht mehr oder nicht mehr in der bisherigen Intensität zurückgelegt, so bleibt das Pendlerpauschale dennoch im bisherigen Umfang aufrecht.

4. ESSENGUTSCHEINE BIS ZU 8 EURO PRO TAG ABGABENFREI

Bisher konnte man Mitarbeitern als freiwillige Sozialleistung Essensgutscheine zur Konsumation in Restaurants in Höhe von 4,40 Euro pro Tag steuer- und sozialversicherungsfrei zukommen lassen. Für den Kauf einer Jause in einem Lebensmittelgeschäft waren es 1,10 Euro pro Tag. Mit 1. Juli 2020 steigen diese

Tagessätze für Restaurants nun auf acht Euro und für Lebensmittelgeschäfte auf zwei Euro. Die Gutscheine müssen nicht in Papierform ausgegeben werden, sodass nun auch eine digitale Lösung möglich ist.

5. GESCHÄFTSESSEN – FINANZ BETEILIGT SICH MIT 75 %

Unter bestimmten Voraussetzungen konnten Restaurantrechnungen zur Geschäftsanbahnung bisher zur Hälfte steuerlich abgesetzt werden. Dieser Anteil hat sich nun auf 75 Prozent erhöht.

6. AUCH DAS TRINKEN WIRD AB JULI STEUERLICH ATTRAKTIVER

So wird mit Wirkung 1. Juli 2020 zum einen die Schaumweinsteuer abgeschafft und zum anderen halbiert sich die Umsatzsteuer auf alkoholfreie Getränke von bisher 20 auf 10 Prozent. Letzteres gilt allerdings vorerst nur bis 31. Dezember 2020.

7. GROSSZÜGIGERE PAUSCHAL-REGELUNGEN FÜR RESTAURANTS

Bei einem Jahresumsatz von bis zu 255.000 Euro können schon seit langem einfach 10 Prozent des Umsatzes bzw. mindestens 3.000 Euro als Grundpauschale für bestimmte Ausgaben ohne tatsächlichen Belegnachweis von der Steuerbemessungsgrundlage in Abzug gebracht werden. Ab dem Veranlagungsjahr 2020 steigt diese Umsatzgrenze nun auf 400.000 Euro und gleichzeitig auch das Grundpauschale auf 15 Prozent. Der Mindestabzugsbetrag wird auf 6.000 Euro erhöht.

Zudem gibt es für Wirtshäuser im ländlichen Bereich eine sogenannte Mobilitätspauschale. Bei Gemeinden mit bis zu 5.000 Einwohnern beträgt diese 2 Prozent und steigt ab der Veranlagung 2020 nun auf 6 Prozent. Bei Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern wird es für die Mobilitätsschwernis ab 2020 ganz neu ebenso 4 Prozent geben. Das maximal absetzbare Mobilitätspauschale beläuft sich ab 2020 bei Gemeinden mit bis zu 5.000 Einwohnern auf 24.000 Euro (bisher 8.000 Euro) und bei bis zu 10.000 Einwohnern auf 16.000 Euro.

8. GEBÜHRENBEFREIUNG FÜR RECHTSGESCHÄFTE ZUR BEWÄLTIGUNG DER COVID-19-KRISE:

Seit 1. März 2020 sind Rechtsgeschäfte, die zur Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation notwendig sind (z. B. Änderungen von Mietverträgen) von

Koproduktion der EMF Team Tirol
Steuerberater GmbH und der
Ärztzspezialisten vom Team Jünger:
StB Dr. Verena Maria Erian,
StB Mag. Eva Messenlechner,
StB Raimund Eller, v. l.



© HOFER

der Rechtsgeschäftsgebühr befreit. Dies soll für Vertragsunterzeichnungen bis Ende des Jahres gelten.

9. RÜCKZAHLUNG VON GUTSCHRIFTEN TROTZ AUSSENSTÄNDEN

Besteht auf Grund von gewährten Zahlungserleichterungen (z. B. Stundung) beim Finanzamt ein Rückstand, so können allfällige Gutschriften (z. B. Vorsteuerguthaben) dennoch rückerstattet werden. Achtung: Bei Gutschriften, die nach dem 10. Mai 2020 entstehen, muss die Rückerstattung gleichzeitig mit der Meldung (z. B. Umsatzsteuervoranmeldung) bzw. dem Antrag (bei Prämien) beantragt werden. Eine Rückerstattung ist allerdings nur insoweit möglich, als nicht ein Rückstand aus einer fälligen Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuervorauszahlung besteht.

RESÜMEE

Wir sind angeschlagen. Eine florierende Wirtschaft bedarf einer positiven Grundstimmung. Angst und Pessimismus lösen einen verheerenden Teufelskreislauf aus und schaden uns auf ganzer Linie. In der Gastronomie zeigt sich das besonders deutlich und somit kann das Wirtshauspaket gar nicht dick genug sein. Ob allein die Anhebung der Absetzbarkeit von Restaurantrechnungen von 50 auf 75 Prozent, bei weiterhin restriktiven Voraussetzungen dem Grunde nach die Stimmung zu heben vermag, wagen wir allerdings zu bezweifeln. Solange gemäß den Einkommensteuerrichtlinien nur Einladungen im Zusammenhang mit Geschäftsanbahnungen im Vorfeld ei-

nes Geschäftsabschlusses absetzbar sind, wird die Wirkung ausbleiben. Weit effektiver wäre es hingegen, Einladungen von Geschäftsfreunden, mit denen nachweislich eine Geschäftsverbindung besteht (Kunden, Zuweiser, Lieferanten, Banker, Berater etc.), generell einer steuerlichen Absetzbarkeit zuzuführen. Dann wäre tatsächlich ein steuerlicher Anreiz gegeben, solche Einladungen zur Stärkung, Verbesserung und Aufrechterhaltung funktionsfähiger Geschäftsverbindungen wieder vermehrt auszusprechen.

Sehr erfolgversprechend sehen wir jedenfalls die abgabenfreien Prämien und Essensgutscheine. Diese Gelder kommen zu 100 Prozent beim Dienstnehmer an, gehen in den Konsum und kehrtwiegend kommen davon dann auch noch bis zu 50 Prozent in Form einer Steuerersparnis wieder zum Unternehmer zurück (Dreifachwirkung!). Das Auftauchen einer solchen Prämie am Lohnzettel macht gute Laune und genau das brauchen wir jetzt. In die gleiche Kerbe schlagen die Essensmarken. Mit den nunmehr komplett abgabenfreien acht Euro pro Tag ist mancherorts der ganze Mittagstisch bezahlt, was dazu führen wird, dass sich die Menschen vermehrt eine gepflegte Mittagspause beim Wirt gönnen werden. Das belebt die Gastronomie, ist gesund und steigert die Lebensqualität. Damit können wir gleich mehrfach eine Verbesserung der allgemeinen Stimmungslage für eine florierende Wirtschaft erreichen.

Machen Sie also von diesen Möglichkeiten Gebrauch und verteilen Sie Prämien und Essensmarken, was das Zeug – im wahrsten Sinne des Wortes – hält.